Sitzung des Eigenbetriebsausschusses	
Sitzungstermin:	Dienstag, 06.02.2018, 17:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch die Vorsitzende	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Beschlussfassung über die Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.12.2017	
5	1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 Vorlage: VO/2018/2561	**VO/2018/2561**
6	Sonstiges	

Nicht öffentlicher Teil

7	Vergabe von Aufträgen über 125 T € gemäß §10 (5) Hauptsatzung, Dienstleistungsvertrag für die Schrankenanlagen Parkhaus Altstadt-Hafen und Tiefgarage Papenstraße sowie die Parkplätze Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen Vorlage: VO/2017/2526	**VO/2017/2526**
8	Anschaffung eines Baggers als Ersatzinvestition Vorlage: VO/2018/2546	**VO/2018/2546**
9	Sonstiges	

Vorlage **Nr.: VO/2018/2561**

Federführend:
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Beteiligt:
1 Büro der Bürgerschaft
I Bürgermeister
II Senator

Status: öffentlich
Datum: 24.01.2018
Verfasser: Wäsch, Udo

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	06.02.2018	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.02.2018	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

Beschlussvorschlag:
Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die in der Anlage 1 beigefügte 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017.

Begründung:
Die Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Inbetriebnahme des Parkhauses Altstadt-Hafen
2. Wegfall des Parkplatzes Altstadt/Bahnhof/ZOB P3.

zu 1.:

Das Parkhaus Altstadt-Hafen wird voraussichtlich im April 2018 eröffnet. Um Entgelte für Wechselparker und Dauerparker erheben zu können, ist es erforderlich hierfür eine Tarifierung festzulegen.

Zur Deckung der Kosten des Parkhauses werden für Wechselparker folgende Tarife (identisch mit den bestehenden Tarifen für die Tiefgarage in der Papenstraße) vorgeschlagen:

- Tagestarif (07:00-19:00 Uhr) je angefangene Stunde 1,50 €,
- Tageshöchstbetrag 10,00 €,
- Nachttarif (19:01-06:59 Uhr) pauschal 2,00 €,
- (Mehr-)Tagesparker 12,00 € je 24h.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Stellplätze an Dauerparker zu vermieten. Es ist beabsichtigt drei unterschiedliche Mietvertragsvarianten anzubieten:

- Mit dem Dauermietvertrag für 120,00 € monatlich erhält der Mieter einen fest zugewiesenen Stellplatz, der auch während seiner Abwesenheit für ihn reserviert bleibt. Diese Vertragsvariante wird nur in begründeten Ausnahmefällen an die Investoren der Hafenhalbinsel vergeben.
- Der Einstellvertrag für 100,00 € monatlich ermöglicht dem Mieter die Nutzung der freien Stellplätze im Parkhaus. Während der Abwesenheit des Mieters kann der Stellplatz von anderen genutzt werden, d.h. keine Reservierung bei dieser Variante. Begrenzung auf 100 Stellplätze im I. Bauabschnitt des Parkhauses.
- Der Nachtpark-Vertrag für 50,00 € monatlich gibt z.B. Anwohnern die Möglichkeit täglich von 17:00-09:00 Uhr das Parkhaus zu nutzen. Von der Konstellation her handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Einstellvertrag, d.h. kein fest zugeordneter Stellplatz

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen ist als Anlage 2 eine Synopse beigefügt.

Begründung zu 2.:

Der Parkplatz wird aufgrund der anderweitig benötigten Fläche im Zusammenhang mit dem Bau der Bahnunterführung Poeler Straße aufgegeben. Das Mietverhältnis mit der Seehafen Wismar GmbH endet zum 28.02.2018.

Finanzielle Auswirkungen *(Alle Beträge in Euro)***:**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine direkten Auswirkungen auf den Stadthaushalt	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
x	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
Anlage 1_1.Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung
Anlage 2_Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15.02.2018 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Die Bezeichnung der Benutzungs- und Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:
   „Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen, für das Parkhaus und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar"

2. §1- Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
   „Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten."

3. §2 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 wird im dritten Anstrich der Begriff „+ P3" ersatzlos gestrichen.
   b. In Absatz 1 werden nach dem Wort „sowie" die Worte „-das Parkhaus Altstadt-Hafen und" eingefügt.

4. §3 wird wie folgt geändert:
   a. In Absatz 1 Satz 1 wird das 4. Wort „von" gestrichen und durch das Wort „der" ersetzt. Weiter wird das Wort „Busparkplätzen" durch das Wort „Busparkplätze" ersetzt.
   b. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen" die Worte „und Busparkplätze" eingefügt.
   c. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Busparkplätze" durch die Worte „zu den Busparkplätzen" ersetzt.
   d. In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutzung" die Worte „des Parkhauses und" eingefügt.

e. In Absatz 4 werden nach dem Wort „gesonderte" die Worte „Dauermiet- und" eingefügt.

5. §4 wird wie folgt geändert:
   a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
      „Mit Erwerb eines Parkscheines bzw. mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/ das Parkhaus/ die Tiefgarage/ die Busparkplätze anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht."
   b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
      „Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten."
   c. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
      „Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht."
   d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkfläche/" die Worte „im Parkhaus/" eingefügt sowie das Wort „Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug" ersetzt.

6. §5 wird wie folgt geändert:
   a. Die Bezeichnung des §5 wird wie folgt neu gefasst:
      „Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze"
   b. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkflächen," die Worte „des Parkhauses," eingefügt.
   c. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen," die Worte „des Parkhauses," eingefügt.
   d. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Parkflächen," die Worte „im Parkhaus," eingefügt.
   e. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug" ersetzt.
   f. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug" ersetzt.
   g. In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „Parkflächen," die Worte „das Parkhaus," eingefügt.
   h. In Absatz 2 Satz 7 wird das Wort "Fahrzeug" durch das Wort „Kraftfahrzeug" ersetzt.
   i. In Absatz 3 werden vor dem Wort „In" die Worte „Im Parkhaus und" eingefügt. Weiter wird das Wort „Fahrzeugeinstellung" wird durch das Wort „Kraftfahrzeugeinstellung" ersetzt.

7. §6 wird wie folgt geändert:
    a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Parkflächen," die Worte „im Parkhaus," eingefügt.
    b. In der Überschrift zu 2. wird nach der Bezeichnung „P2" die Bezeichnung „+P3" ersatzlos gestrichen. Weiter wird nach den Worten „Wohnmobiltarif-nur P2" die Bezeichnung „+P3" ersatzlos gestrichen.
    c. Regelung „7. Tiefgarage in der Papenstraße" wird zukünftig Regelung 8.
    d. Regelung „8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße" wird zukünftig Regelung 7.
    e. Nach 8. wird folgende Regelung angefügt:

„9. Parkhaus Altstadt-Hafen

Tagestarif (07:00-19:00 Uhr):	je angefangene Stunde	1,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	10,00 EUR
Nachttarif (19:01-06:59 Uhr):		2,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	12,00 EUR
Dauermietvertrag:	je Monat	120,00 EUR
Dauerparker mit Einstellvertrag:	je Monat	100,00 EUR
Nachtparker (17:00-09:00 Uhr):	je Monat	50,00 EUR

Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.

8. In der Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB wird die Kennzeichnung „P3" ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

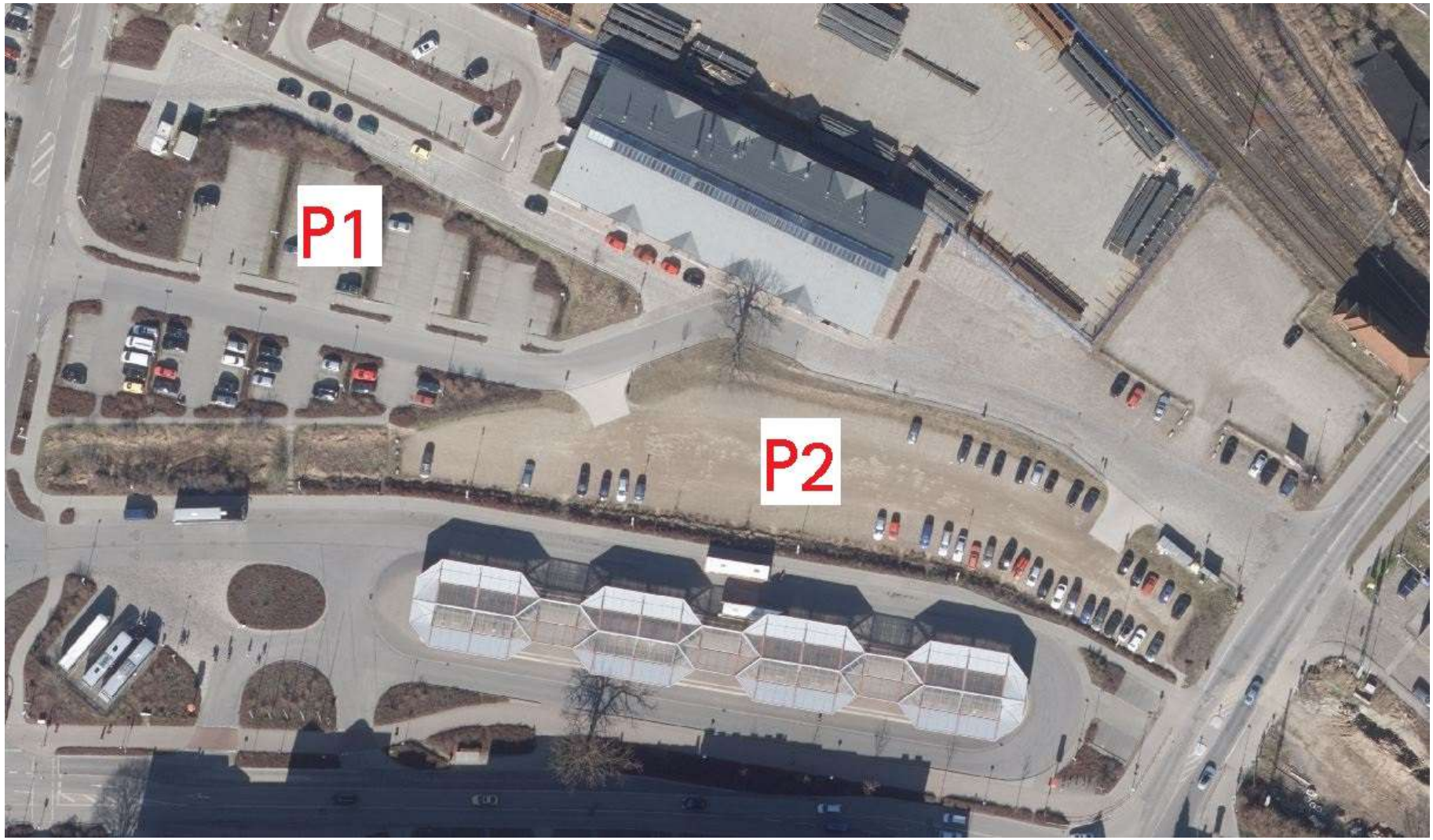

Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB

Synopse zur 1. Änderung der
Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar

alt	neu
Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar	**Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen, für das Parkhaus und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar**
Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am ~~23.02.2017~~ folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:	Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 15.02.2018 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage in der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 beschlossen:
§ 1 **Allgemeines**	**§ 1** **Allgemeines**
(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.	(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Parkflächen gem. § 2 Abs. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Parkflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Parkflächen können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
(2) Die Hansestadt Wismar betreibt ~~in der Papenstraße eine Tiefgarage~~ als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Tiefgarage wird ein	(2) Die Hansestadt Wismar betreibt das Parkhaus Altstadt-Hafen und die Tiefgarage in der Papenstraße als eine öffentliche Einrichtung. Für die

Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Die Tiefgarage ~~kann~~ von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.	Benutzung des Parkhauses und der Tiefgarage wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art und Dauer der Nutzung. Das Parkhaus und die Tiefgarage können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker sowie Dauerparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
(3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.	(3) Die Hansestadt Wismar betreibt die Busparkplätze gem. § 2 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser Busparkplätze wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Dauer der Nutzung. Die Busparkplätze können von den Nutzergruppen Kurz-, Tages- und Mehrtagesparker genutzt werden. Es sind die Benutzungszeiten zu beachten.
§ 2 **Geltungsbereich**	**§ 2** **Geltungsbereich**
(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen - Parkplatz Altstadt/Hafen - Parkplatz Altstadt/Westhafen - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 ~~+ P3~~ (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB) - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße) - Parkplatz Westhafen/Ostkai - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche) sowie die Tiefgarage in der Papenstraße.	(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Parkflächen - Parkplatz Altstadt/Hafen - Parkplatz Altstadt/Westhafen - Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB) - Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße) - Parkplatz Westhafen/Ostkai - Parkplatz Zeughaus (Teilfläche) sowie - das Parkhaus Altstadt-Hafen und

	- die Tiefgarage in der Papenstraße.
(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze - Altstadt/Turmstraße - Zentraler Omnibusbahnhof - Stockholmer Straße.	(2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst die Busparkplätze - Altstadt/Turmstraße - Zentraler Omnibusbahnhof - Stockholmer Straße.
§ 3 **Benutzungszeiten**	**§ 3** **Benutzungszeiten**
(1) Für die Nutzung ~~von~~ Parkflächen und Busparkplätze~~n~~ besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.	(1) Für die Nutzung der Parkflächen und Busparkplätze besteht von Montag bis Sonntag zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts. Außerhalb dieser Zeit besteht für den Nutzer der Parkfläche<u>n und Busparkplätze</u> grundsätzlich keine Entgeltpflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.
(2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.	(2) Die entgeltpflichtige Benutzungszeit nach Abs. 1 kann für einzelne Veranstaltungen erweitert werden. Die erweiterten Benutzungszeiten werden an der Zufahrt zur Parkfläche/Busparkplätze bekannt gegeben.
(3) Für die Nutzung der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.	(3) Für die Nutzung <u>des Parkhauses und</u> der Tiefgarage besteht rund um die Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
(4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte Einstellverträge abzuschließen.	(4) Die Hansestadt Wismar behält sich vor, gesonderte <u>Dauermiet- und</u> Einstellverträge abzuschließen.

§ 4 **Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner**	§ 4 **Entgeltpflicht/ Entgeltschuldner**
(1) Mit Erwerb eines Parkscheines werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/Tiefgarage/Busparkplätze anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.	(1) Mit Erwerb eines Parkscheines bzw. mit der Anforderung des Tickets an der Einfahrt werden die Benutzungsbedingungen für die Parkfläche/ das Parkhaus/ die Tiefgarage/ die Busparkplätze anerkannt. Gleichzeitig beginnt damit die Benutzung der öffentlichen Einrichtung und es entsteht die Entgeltpflicht.
(2) ~~Das Entgelt wird bei der Ausfahrt von den Parkflächen Altstadt/Hafen, Altstadt/Westhafen sowie aus der Tiefgarage, die mit Schrankenanlagen betrieben werden, fällig und ist vorher am Kassenautomaten zu entrichten.~~	(2) Die Parkflächen Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen, das Parkhaus Altstadt-Hafen sowie die Tiefgarage werden mit Schrankenanlagen betrieben. Das Entgelt wird bei der Ausfahrt fällig und ist am Kassenautomaten zu entrichten.
(3) ~~Das Entgelt auf den Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2+P3, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie auf den Busparkplätzen Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße, die mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind, wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.~~	(3) Die Parkflächen Altstadt/Bahnhof/ZOB P1+P2, Altstadt/Turmstraße P1+P2, Westhafen/Ostkai und Zeughaus sowie die Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße sind mit Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet. Das Entgelt auf diesen Parkflächen wird fällig mit dem Parken eines Kraftfahrzeuges zu den ausgewiesenen Zeiten der Entgeltpflicht.
(4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Fahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.	(4) Der Entgeltpflicht unterliegen der Fahrer und der Halter des auf der Parkfläche/im Parkhaus/ in der Tiefgarage/auf den Busparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugs. Im Übrigen ist der Vertragspartner Entgeltschuldner.

§ 5 **Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/Tiefgarage/Busparkplätze**	**§ 5** **Haftungsausschluss/ Benutzung der Parkflächen/ des Parkhauses/ der Tiefgarage/ der Busparkplätze**
(1) Die Benutzung der Parkflächen, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.	(1) Die Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Hansestadt Wismar haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Parkflächen, des Parkhauses, der Tiefgarage und der Busparkplätze entstehen. Die Hansestadt Wismar haftet auch nicht für Störungen, die durch höhere Gewalt, technische Defekte oder durch das Handeln Dritter entstehen.
(2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Fahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.	(2) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage und auf den Busparkplätzen gilt die StVO. Der Nutzer hat sein Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkflächen, das Parkhaus, die Tiefgarage, die Busparkplätze und deren Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.
(3) In der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.	(3) Im Parkhaus und in der Tiefgarage ist der Aufenthalt nur zur Kraftfahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet.

§ 6 **Höhe des Entgelts**	§ 6 **Höhe des Entgelts**
(1) Für das Parken auf den Parkflächen, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:	(1) Für das Parken auf den Parkflächen, im Parkhaus, in der Tiefgarage sowie auf den Busparkplätzen gemäß § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden folgende Entgelte erhoben:
1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen	**1. Parkplatz Altstadt/Hafen und Altstadt/Westhafen**
a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:	a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:
Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR	Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR
b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:	b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:
Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR	Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR
Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.	Bei Verlust des Parkscheines ist ein Entgelt in Höhe von 12,00 EUR zu entrichten.
2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 ~~+ P3~~ (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)	**2. Parkplatz Altstadt/Bahnhof/ZOB P1 + P2 (Anlage PP Altstadt/Bahnhof/ZOB)**
Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR	Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR

	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR
Wohnmobiltarif – nur P2 ~~+ P3~~		
Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1(Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR
Wohnmobiltarif – nur P2		
Kurzparker:	je angefangene 20 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	6,00 EUR

3. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P1(Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	4,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	4,00 EUR

b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte:

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

4. Parkplatz Altstadt/Turmstraße P2 (Anlage PP Altstadt/Turmstraße)

Kurzparker:	je angefangene 30 Minuten	0,50 EUR
	Tageshöchstbetrag	1,00 EUR
(Mehr-)Tagesparker:	für 24 h	1,00 EUR

5. Parkplatz Westhafen/Ostkai a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben. **6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)** a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR	**5. Parkplatz Westhafen/Ostkai** a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR Wochenticket: 7 zusammenhängende Tage 20,00 EUR b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres wird kein Entgelt erhoben. **6. Parkplatz Zeughaus (Teilfläche)** a) Für den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 4,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 4,00 EUR b) Für den Zeitraum vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des folgenden Jahres gelten folgende Entgelte: Kurzparker: je angefangene 30 Minuten 0,50 EUR Tageshöchstbetrag 1,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 1,00 EUR

~~**7. Tiefgarage in der Papenstraße**~~ ~~Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde 1,50 EUR~~ ~~Tageshöchstbetrag 10,00 EUR~~ ~~Nachttarif (19:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR~~ ~~(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 12,00 EUR~~ ~~Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 75,00 EUR~~ ~~Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.~~ ~~**8. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße**~~ ~~Kurzparker: je angefangene Stunde 5,00 EUR~~ ~~Tageshöchstbetrag 15,00 EUR~~ ~~(Mehr-)Tagesparker: für 24 h 15,00 EUR~~	**7. Busparkplätze Altstadt/Turmstraße, Zentraler Omnibusbahnhof und Stockholmer Straße** Kurzparker: je angefangene Stunde 5,00 EUR Tageshöchstbetrag 15,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 15,00 EUR **8. Tiefgarage in der Papenstraße** Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde 1,50 EUR Tageshöchstbetrag 10,00 EUR Nachttarif (19:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 12,00 EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 75,00 EUR Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig. **9. Parkhaus Altstadt-Hafen** Tagestarif (07:00-19:00 Uhr): je angefangene Stunde 1,50 EUR Tageshöchstbetrag 10,00 EUR Nachttarif (19:01-06:59 Uhr): 2,00 EUR (Mehr-)Tagesparker: für 24 h 12,00 EUR Dauermietvertrag: je Monat 120,00 EUR Dauerparker mit Einstellvertrag: je Monat 100,00 EUR Nachtparker (17:00-09:00 Uhr): je Monat 50,00 EUR

	Bei Verlust des Parkscheins ist die Höhe des für Tagesparker zu entrichtenden Entgelts (12,00 EUR) fällig.
(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.	(2) In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.
§ 7 **~~In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten~~**	**§ 7** **Inkrafttreten**
~~Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 15.03.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage der Hansestadt Wismar vom 30.03.2015 außer Kraft.~~	Diese 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Parkflächen und für die Tiefgarage der Hansestadt Wismar in der Fassung vom 23.02.2017 tritt am 01.04.2018 in Kraft.
Wismar, den	Wismar, den
Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister	Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister